

Energieresilienz stärken: Privilegierung von Wasserstoffspeicher und Elektrolyseure im baurechtlichen Außenbereich

Im Referentenentwurf des **Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts** war vorgesehen, Anlagen zur „untertägigen Speicherung von Wasserstoff“ in die Privilegierung des § 35 BauGB aufzunehmen. Im aktuellen Kabinettsentwurf wurde diese Regelung jedoch gestrichen.

Damit drohen künftig erhebliche zusätzliche Planungs- und Genehmigungshemmnisse für Wasserstoff-Kavernenspeicher im baurechtlichen Außenbereich. Aus Sicht der Wasserstoffwirtschaft ist dies ein Rückschritt für Versorgungssicherheit, Resilienz und den Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur. Darüber hinaus sollten auch Elektrolyseure in die Privilegierung aufgenommen werden.

1. Warum brauchen wir Wasserstoffspeicher?

Untertägige Wasserstoffspeicher sind für den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft zur Versorgung der Industrie im großen Maßstab unverzichtbar und liegen daher im besonderen öffentlichen Interesse. Ihre Bedeutung für **Versorgungssicherheit, Systemflexibilität und die Dekarbonisierung der Energieversorgung** geht über die eines gewöhnlichen Vorhabens hinaus.

Untertägige Wasserstoffspeicher (im folgenden auch Kavernen genannt) sind aufgrund der erforderlichen geologischen Formationen standortgebunden. Anders als viele andere Energieinfrastrukturen können sie **daher nicht an einem beliebigen, aus planerischer Sicht günstigen Standort** errichtet werden. Die potenziell geeigneten Standorte sind vielmehr durch die natürlichen geologischen Gegebenheiten stark begrenzt (insbesondere Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen).

Diese Standortgebundenheit führt zu besonderen planungsrechtlichen Herausforderungen. Geeignete geologische Formationen liegen vielfach im ländlichen Raum und/oder in geschützten Gebieten. Eine Errichtung von Speicheranlagen in dicht besiedelten Gebieten ist regelmäßig nicht möglich. **Häufig verbleibt daher nur der bauliche Außenbereich, für den vielfach keine entsprechende Bauleitplanung besteht.** Dies kann zu erheblichen Genehmigungshemmnissen und Verzögerungen führen.

2. Welche Gründe sprechen für eine Privilegierung im Außenbereich?

Ohne eine baurechtliche Privilegierung erhöht sich die planungsrechtliche Unsicherheit und das führt zu komplexeren Genehmigungsverfahren, längeren Verfahrensdauern (bei ohnehin lange Vorlaufzeiten) und einer größeren **Unsicherheit bei Investitionsentscheidungen**.

Die Privilegierung verhindert Flächenkonkurrenzen zu anderen Speicherarten, denn es besteht ein Wettbewerb um geeignete Flächen z.B. mit Batteriespeichern. Die **bestehende Privilegierung von Batteriespeichern** kann die für die Untergrundspeicherung von

Wasserstoff verfügbaren Flächen weiter reduzieren. Eine Privilegierung von Wasserstoffspeichern würde die Planungssicherheit für entsprechende Projekte erhöhen und sicherstellen, dass geeignete Standorte für den Aufbau der benötigten Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen.

Untertägige Wasserstoffspeicher dürfen **nicht gegenüber dem Aufbau des Wasserstoffkernetzes** benachteiligt werden. Der Planungs- und Genehmigungsvorlauf bei Speicherprojekten ist bereits heute deutlich länger als bei Netzprojekten. Eine fehlende Privilegierung würde diesen zeitlichen Vorsprung weiter vergrößern und den Wasserstoffhochlauf unnötig und erheblich einschränken. Das **Kernetz und Wasserstoffspeicher müssen zusammen gedacht werden**.

Die Privilegierung ist auch wichtig bei der Erweiterung von bestehenden Kavernen. Bei einer Erweiterung bestehender Kavernenfelder müssen die Bohrung für neue Kavernen durchgeführt werden oder auch obertägigen Hilfsanlagen innerhalb des Feldes genehmigt werden.

Mögliche Standorte für H₂-Speicher sind begrenzt: Bisher befinden sich nur wenige H₂-Speicher in der Entwicklung, die besonders günstige Voraussetzungen vorweisen. Beispiele hierfür sind die Anlagen unserer Mitglieder RWE in Epe, EWE und VNG Gasspeicher. Der Grund hierfür ist vor allem, dass in diesen Fällen eine erneute **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vermieden** wird, vorhandene Möglichkeiten und Grundstücke für **Erweiterungen der Anlagen** sowie ausreichende **Abstände zu bestehenden Wohnsiedlungen** vorliegen.

3. Welche planungsrechtlichen Aspekte sind aus unserer Sicht wichtig?

Eine Privilegierung sollte ausdrücklich für die *untertägige* Speicherung von Wasserstoff gelten. **Darüber hinaus sollte die Privilegierung nicht nur neue Standorte**, sondern auch die **Erweiterung bestehender Speicherstandorte** bzw. Kavernenfelder gelten.

Eine planungsrechtliche Privilegierung ist nicht gleichzusetzen mit dem überragenden öffentlichen Interesse. Das überragende öffentliche Interesse wurde mit dem WasserstoffBG bereits verankert. Es wirkt mit der Privilegierung komplementär, setzt jedoch an unterschiedlichen Stellen der planungsrechtlichen Prüfung an.

Während das überragende öffentliche Interesse als Abwägungsregel das besondere Gewicht eines Vorhabens gegenüber entgegenstehenden Belangen stärkt, schafft die Privilegierung bereits zu Beginn der Prüfung eine grundsätzliche Zulässigkeitsgrundlage für das Vorhaben im Außenbereich.

Das überragende öffentliche Interesse kann daher eine fehlende Privilegierung nicht ersetzen, da ein Vorhaben ohne Privilegierung gegebenenfalls bereits an früherer Stelle der Prüfung scheitert, bevor eine Abwägung überhaupt stattfindet.

Die Privilegierung steht über dem Flächennutzungsplan. Die ebenfalls neue, im Entwurf verbliebene Erwähnung von Wasserstoffanlagen als möglicher Inhalt des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans (§ 5 Abs. 5 BauGB-E bzw. §9 BauGB-E) **ersetzt keine eigenständige Privilegierung im Außenbereich**.

Während die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB eine unmittelbare **gesetzliche Zulässigkeitsgrundlage für standortgebundene Infrastrukturvorhaben** schafft, setzen Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne zunächst eine planerische Entscheidung der jeweiligen Kommune voraus und bietet daher keine vergleichbare Investitions- und Planungssicherheit.

4. Elektrolyseure müssen mitgedacht werden

Neben Wasserstoffspeichern sollten auch **Elektrolyseure als zentrale Infrastruktur** des zukünftigen Energiesystems baurechtlich privilegiert werden. Elektrolyseure benötigen häufig große Flächen, leistungsfähige Netzanschlüsse sowie die Nähe zu erneuerbaren Energiequellen oder industriellen Verbrauchszentren. Diese Voraussetzungen befinden sich oftmals im Außenbereich. Eine Privilegierung würde somit nicht nur den Wasserstoffhochlauf beschleunigen, sondern auch für regulatorische Kohärenz zwischen Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff sorgen.

DWV-Forderung: Änderung des § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“

Berücksichtigung der Privilegierung von Wasserstoffspeichern und Elektrolyseuren im baurechtlichen Außenbereich.

§ 35 Absatz 1: Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

13. „der untertägigen Speicherung von Wasserstoff dient.“

14. „der Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse dient.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt

politik@dwv-info.de